Das bedingte Verbrechen

im Strafgesetzbuch

für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871.

Inauguraldissertation

zur Erlangung der Doktorwürde bei der Juristischen Fakultät

der Universität Leipzig

eingereicht von

Erich Laue,

Referendar in Adorf i. V.

Leipzig

Druck von Otto Regel

1906.

Das bedingte Verbrechen

im Strafgesetzbuch

für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871.

Inauguraldissertation

zur Erlangung der Doktorwürde bei der Juristischen Fakultät
der Universität Leipzig

eingereicht von

Erich Laue,
Referendar in Adorf i. V.

[illegible]

Leipzig
Druck von Otto Regel
1906.

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit und Verehrung

gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 9

Allgemeiner Teil.

§ 1. Begriff des suspensiv bedingten Verbrechens 10
§ 2. Begriff des resolutiv bedingten Verbrechens 12
§ 3. Die Schuld beim bedingten Verbrechen insbesondere 13
§ 4. Der Zeitpunkt der Begehung, die Verjährung, der Begangenschaftsort und der Rücktritt von vollendeter deliktischer Handlung bei den bedingten Verbrechen 15

Besonderer Teil.

I. Die suspensiv bedingten Verbrechen.

A. Die echten Fälle.

§ 5. Die Anstiftung. G.B. 48 16
§ 6. Die Beihilfe. G.B. 49 17
§ 7. Die unterlassene Verbrechensanzeige. G.B. 139 18
§ 8. Die Anreizung eines dritten zum Zweikampfe. G.B. 210 . . . 19
§ 9. Der Stimmverkauf des Konkursgläubigers und der Stimmschacher. K.O. 243, G.B. 109 19

B. Die unechten Fälle.

§ 10. Die Aufforderung und das Sicherbieten zum Verbrechen. G.B. 49a 20
§ 11. Die falsche Anschuldigung. G.B. 164 23
§ 12. Die echte Begünstigung. G.B. 257 24
§ 13. Die bedingte Beleidigung. G.B. 185, 186 25
§ 14. Der betrügliche und der einfache Bankrott, sowie die Konkursverbrechen mit Ausnahme des Stimmverkaufes des Konkursgläubigers. K.O. 239–242, 244 26
§ 15. Die Urkundenfälschung und -unterdrückung. G.B. 267 flgde., 274[1] . 29
§ 16. Der Betrug. G.B. 263 30
§ 17. Die Vereitelung der Zwangsvollstreckung. G.B. 288 31
§ 18. Die Bestechung. G.B. 333, 334 32

Seite

§ 19. Die Aufforderung an den Soldaten und an Mitglieder der Schiffsmannschaft. G.B. 112 32
§ 20. Die strafbare Vorbereitung des Hochverrates, der Landes- und Kriegsverrat. G.B. 86, 87, 89 33
§ 21. Der Aufruhr und die Teilnahme am Raufhandel. G.B. 115, 227 . 34
§ 22. Die Nichterfüllung von Lieferungsverträgen angesichts von Krieg oder Notstand. G.B. 329 34
§ 23. Die Vergiftung von Brunnen und allgemeinen Verbrauchsgegenständen. G.B. 324 34
Anhang. Die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze, kein bedingtes Verbrechen. G.B. 110 35

II. Die resolutiv bedingten Verbrechen.

A. Die echten Fälle.

§ 24. Die freiwillige Aufgabe des Zweikampfes. G.B. 204 36
§ 25. Der freiwillige Rücktritt vom Versuch. G.B. 46 36
§ 26. Die tätige Reue bei der Brandstiftung. G.B. 310 37
§ 27. Der rechtzeitige Widerruf bei den Eidesdelikten. G.B. 158, 163^2 . 38
§ 28. G.B. 2^2 38

B. Die unechten Fälle.

§ 29. Der Hausfriedensbruch. G.B. 123 38
§ 30. Die strafbare Auswanderung Militärpflichtiger. G.B. 140, Z. 1 . 39
§ 31. Das vorsätzliche unbefugte Veranstalten öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen. G.B. 286 40
§ 32. Die Verletzung des Urkundenverschlusses. G.B. 299 40
§ 33. Der Verrat von Privatgeheimnissen. G.B. 300 41
Anhang. Keine Fälle unechter resolutiv bedingter Verbrechen 41

Literatur.

Binding, Handbuch des Strafrechts I. Leipzig 1885.

Binding, Die Normen und ihre Übertretung. I. 2. Aufl. Leipzig 1890 und II. Leipzig 1877.

Binding, Grundriß des gemeinen deutschen Strafrechts. 6. Aufl. Leipzig 1902.

Binding, Vorlesung über deutsches Strafrecht im Sommersemester 1902.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts.
Besonderer Teil. 1. Band. 2. Aufl. Leipzig 1902.
2. „ 1. Abteilung. 2. Aufl. Leipzig 1904.
2. „ 2. „ 2. „ Leipzig 1905.

Binding, Das bedingte Verbrechen. Vortrag, gehalten am 29. Januar 1902 in der Juristischen Gesellschaft zu Leipzig, abgedruckt im „Gerichtssaal, Zeitschrift für Strafrecht und Strafprozeß", Erlangen 1864 flgde., Band 68, Seite 1–26.

Wach, Druckbogen zur Vorlesung über deutsches Strafrecht. Wintersemester 1902/03.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 2. Aufl. Leipzig 1901.

Olshausen, Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch. I. II. 6. Aufl. Berlin 1900, 1901.

Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Kommentar. 4. Aufl. Berlin 1892.

Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 11. Aufl. Berlin 1901.

v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts. In Einzelbeiträgen. I–III. Berlin 1871–1874.

Beling, Die Lehre vom Verbrechen. Tübingen 1906.

Behme, Der Schuldner und die Zwangsvollstreckung. Diss. Hannover 1899.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Reichsgerichts und der Reichsanwaltschaft. (E.)

Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft. (R.)

„Ihr himmlischen Mächte!
Ihr führt ins Leben uns hinein,
Ihr laßt den Armen schuldig werden,
Dann überlaßt ihr ihn der Pein;
Denn alle Schuld rächt sich auf Erden."

Wie keine Poesie die geheimnisvolle Verbindung von Schicksal und Schuld ergreifender zum Ausdruck gebracht hat als diese erschütternden Worte des Harfners (Goethe, Wilhelm Meister, 2. Buch, Kapitel 13), so führt in der Strafrechtswissenschaft keine Lehre so deutlich wie die vom bedingten Verbrechen die Tragik des Menschenlebens, den für Menschen so rätselhaften Zusammenhang von Zufall, Schuld und Strafe vor unser Auge. Die Betrachtung des bedingten Verbrechens zeigt auf Schritt und Tritt, wie des Menschen Handlungen von ihm ganz unabhängig werden, wie der Mensch in den Banden der Schuld bleibt noch lange nach der Tat, selbst dann noch, nachdem er schuldunfähig geworden ist. Andererseits zeigt auch keine andere Lehre so deutlich wie die vom bedingten Verbrechen, daß für den Kriminalisten jedenfalls sich nicht alle Schuld auf Erden rächt, denn sie bekundet, wie der Mensch für sein Tun der Strafe bald verfällt, bald nicht, wie die Strafe, die ihn bereits umfangen hielt, bald wieder schwindet, bald nicht, je nachdem eine ganz außerhalb seiner Tat und Schuld liegende Bedingung eintritt oder nicht. Die Betrachtung dieser Lehre führt ferner den Beweis dafür, daß des Menschen Tun, nachdem es durch Hinzutritt einer Bedingung strafbar geworden, durch eine neue Bedingung straffrei werden kann, um durch Eintritt einer dritten Bedingung wieder strafbar zu werden – und keine dieser drei Bedingungen konnte der Mensch vielleicht selbst hervorbringen oder ihren Eintritt hindern, nachdem er die Ursache zum Erfolge einmal gesetzt hatte und das rollende Rad der unerbittlichen Kausalität an den Speichen nicht mehr zu halten vermochte.

Allgemeiner Teil.

§ 1. Begriff des suspensiv bedingten Verbrechens.

Die Ursachen bilden sich stets aus einer Menge gleich unentbehrlicher und gleich wesentlicher Bedingungen, die der Täter weder alle in seinem Bewußtsein erfassen noch alle setzen kann. Der Mensch verursacht dadurch, daß er entweder durch Setzen positiver, d. h. der zum verbrecherischen Erfolge hinwirkenden, oder durch Minderung negativer, d. h. der beharrenden und der von ihm ablenkenden Bedingungen, eine Überlegenheit der ersteren über die letzteren herbeiführt. Je nachdem er das Spannungsverhältnis dieser beiden Bedingungsmassen vorfindet, hat er bald mehr, bald weniger zu tun, um das labile Gleichgewicht zwischen ihnen aufzuheben, hat er bald nähere, bald nur entferntere Bedingungen zu setzen, um den Erfolg hervorzubringen.

Die Verursachung ist ein historischer Vorgang. Der verbrecherische Erfolg kann allerdings der menschlichen Verursachungstätigkeit auf dem Fuße folgen, er kann aber auch in weiterer Zukunft liegen. Da aber niemals der Mensch alle Bedingungen selbst setzen kann, sondern sie teilweise als feste Größen vorfindet, so hängt er tausendfältig vom Ablaufe der Kausalitäten ab. Diese Tatsachen, die zur Zeit, wo der Mensch die Ursache setzt, noch in ungewisser Zukunft liegen, sind entweder unlösbar verwebt in die deliktische Handlung und bilden deren Bestandteile, oder aber sie liegen ganz außerhalb der Handlungsweise des Täters. Die letzteren bilden die Bedingungen der Rechtswidrigkeit oder Strafbarkeit. Sie üben auf die objektive Tätigkeit des Menschen keine Wirkungen aus, sie setzen die Kausalität nicht fort oder bringen sie gar zum Abschluß. Vielmehr lassen sie nachträglich das Handeln des Menschen kriminalistisch in einem anderen Lichte erscheinen.

Ist die Verursachungstätigkeit für sich allein noch nicht einmal deliktisch, so können ungewisse künftige Ereignisse diese später zur deliktischen machen, indem sie dem Subjekte, dem Objekte oder den Angriffsmitteln erst die Eigenschaft verleihen, tauglich zur Begehung eines Deliktes zu werden. So lange z. B. jemand noch keinen Gläubiger hat, kann er schuldhaft keine Vermögensstücke veräußern oder beiseite schaffen, um die Befriedigung seiner Gläubiger zu vereiteln. Tut er das im Hinblick auf künftige Gläubigerschaft, so erscheint sein Handeln von dem Moment an als schuldhaft, von dem an er einen

Gläubiger hat. Erst jetzt ist die Norm, die dem G.B. 288 zugrunde liegt: du sollst nicht die Befriedigung deines Gläubigers durch Minderung deines Vermögens oder durch Verdunkelung deiner Vermögenslage zu vereiteln suchen! — übertreten.

Ist die Verursachungstätigkeit schon deliktisch, so können ungewisse künftige Tatsachen diese später zur verbrecherischen machen, indem sie dem Subjekt oder Objekt oder den Angriffsmitteln die Eigenschaft, tauglich zur Verbrechensbegehung zu werden, geben — sie modifizieren dann Deliktsmerkmale —, oder aber, indem sie besondere vom Gesetzgeber namhaft gemachte Umstände bilden, von deren Eintritt die Strafbarkeit abhängen soll. Also z. B.: Nach Begehung der Bankrotthandlungen wird über das Vermögen eines Schuldners das Konkursverfahren eröffnet; erst jetzt in seiner Eigenschaft als Kridar ist er der Begehung strafbaren Bankrotts fähig. Das Deliktsmerkmal der Schuldnereigenschaft modifiziert sich zum Verbrechensmerkmal der Gemeinschuldnereigenschaft. Jemand hat in einer unabgeschlossenen Urkunde unberechtigt geändert, und nachträglich kommt es zum Abschluß derselben; durch Eintritt dieser Bedingung wird die Urkunde taugliches Fälschungsobjekt für das Verbrechen der Urkundenfälschung. Die unterlassene Anzeige nach G.B. 139 wird erst verbrecherisch, wenn das nicht angezeigte Verbrechen oder wenigstens ein strafbarer Versuch desselben begangen ist.

Weil diese Bedingungen der Strafbarkeit dem deliktischen Handeln erst ihren verbrecherischen Charakter verleihen, ist die schuldhafte Handlung des Täters vorher schlechterdings nicht strafbar. Ein Mensch kann außer an der Verursachung der eigentlichen deliktischen Handlung auch noch an der Verursachung des Eintritts der Bedingungen der Strafbarkeit arbeiten. Der Schuldner begeht Bankrotthandlungen, um gerade dadurch seine Zahlungseinstellung herbeizuführen, oder der Fälscher veranlaßt den Urkundenaussteller zum Abschluß der Urkunde; der Anstifter bestimmt den Angestifteten zur Tat, deren Begehung die Strafbarkeit beider bedingt. Aber auch dann wird kein Kausalzusammenhang zwischen dem deliktischen Verhalten und dem hervorgerufenen Erfolge, sondern nur ein zufälliger, gewisser Bedingungszusammenhang gebildet. Dadurch wird die Zahlungseinstellung nicht Bestandteil der schuldhaften Bankrotthandlungen, vielmehr laufen zwei Kausalreihen nebeneinander her, die aber zueinander eben in einem Bedingungsverhältnisse stehen. Darum liegt auch kein strafbarer Versuch vor, wenn jemand an der Verursachung zum Eintritt einer solchen

Bedingung der Strafbarkeit arbeitet, wenn also z. B. der Fälscher den Aussteller zu bestimmen suchte, die bisher unabgeschlossene Urkunde abzuschließen, der gewünschte Erfolg aber doch nicht eintrat.

Suspensiv bedingte Verbrechen sind Handlungen, deren Strafbarkeit durch ungewisse, künftige und außerhalb der deliktischen Handlungen des Täters liegende Ereignisse bedingt ist.

Ist das Gattungsverbrechen oder wenigstens eine Unterart überhaupt nur so begehbar, daß die Begehung erst durch den nachträglichen Eintritt einer Bedingung strafbar wird, so spricht Binding, der zuerst und bis jetzt allein, soviel ich sehe, diese interessante Erscheinung im Gebiete der Strafrechtswissenschaft gewürdigt hat, von einem „echten Fall eines bedingten Verbrechens", z. B. beim Verbrechen der unterlassenen Anzeige. In den Gegensatz dazu werden die „unechten Fälle bedingter Verbrechen" zu treten haben, die Fälle, wo der einzelne konkrete Verbrechensfall in bedingter Form begangen wird.

§ 2. Begriff des resolutiv bedingten Verbrechens.

Wie nach begonnener oder vollendeter Verursachungstätigkeit erst durch den Eintritt von ganz außerhalb dieser Tätigkeit liegenden Bedingungen diese Verursachung zur schuldhaften oder strafbaren Tat wird, so kann bereits deliktische oder verbrecherische Tätigkeit durch Eintritt solcher Bedingungen schuldlos oder straflos werden. Diese resolutiven Bedingungen sind ebenso wie die suspensiven ungewisse, künftige, nicht auf die Handlung selbst einwirkende Umstände, die entweder vom Gesetzgeber besonders bezeichnete Ereignisse sind, deren Eintritt die bereits verwirkte Strafe hinfällig machen soll — z. B. die tätige Reue bei der Brandstiftung, die freiwillige Aufgabe des Zweikampfes, der Rücktritt vom Versuch; übrigens sind sie alle, vom Rücktritt vom Versuch abgesehen, nur Strafausschließungs-, nicht Schuldausschließungsgründe —, oder Umstände, die eine die Rechtswidrigkeit und deswegen auch die Strafe ausschließende Ausnahme von der Regelnorm begründen; diese Umstände bedingen stets Ausschließung der Schuld und somit stets Wegfall des Delikts zugleich mit dem Verbrechen. Verbietet die Regelnorm: Du, wehrpflichtiger Deutscher, sollst nicht auswandern, um dich der Dienstpflicht im deutschen Heere zu entziehen! oder: Du sollst keine öffentlichen Lotterien oder öffentliche Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen veranstalten! oder: Du sollst keine, nicht zu deiner Kenntnisnahme bestimmte verschlossene Urkunden

öffnen! – so gestatten die Ausnahmen, mit erhaltener Erlaubnis auszuwandern oder Lotterien zu veranstalten, oder mit besonderer Befugnis auch ohne zur Kenntnisnahme bestimmte, verschlossene Urkunden zu öffnen. Läuft eine Handlung der Regelnorm und dem Strafgesetz zuwider, so ist sie rechtswidrig und strafbar. Tritt aber nachträglich eine Bedingung ein, die diese Handlung jetzt als Ausnahme von der Regelnorm und damit als nicht rechtswidrig erscheinen läßt, so entfällt von dem Augenblicke an das Delikt und das Verbrechen. Ist also der wehrpflichtige Deutsche ohne erhaltene Erlaubnis ausgewandert, so hat er gegen eine Norm, deren Übertretung mit Strafe bedroht ist, verstoßen und ist strafbar; erhält er nachträglich die Erlaubnis, so ist er als einer anzusehen, der mit Erlaubnis ausgewandert ist – vorausgesetzt, daß die Erlaubnis nicht ausdrücklich erst von einem bestimmten Zeitpunkte erteilt und er vor diesem Termin ausgewandert ist – und er wird straf- und schuldfrei, weil die Ausnahme der Norm die Auswanderung mit erhaltener Erlaubnis gestattet, somit nunmehr seine Tat als eine rechtswidrige nicht betrachtet werden kann.

Resolutiv bedingte Verbrechen sind strafbare Handlungen, deren Wegfall der Strafbarkeit durch ungewisse, künftige und außerhalb der deliktischen Handlung liegende Ereignisse bedingt ist.

Auch hier läßt sich eine Einteilung in echte und unechte Fälle durchführen. Als die Fälle echter resolutiv bedingter Verbrechen sind alle diejenigen zu bezeichnen, bei denen der Gesetzgeber ausdrücklich einem Umstande die strafvernichtende Kraft beigelegt hat: die freiwillige Aufgabe des Zweikampfes, der freiwillige Rücktritt vom Versuch, die tätige Reue bei der Brandstiftung, der rechtzeitige Widerruf bei den Eidesdelikten. Auch die Fälle des G.B. 2^2, wo das Strafgesetz in der Zwischenzeit der begangenen Handlung bis zu ihrer Aburteilung vollständig aufgehoben wird, wird man zu den echten Fällen zu rechnen haben. Die unechten Fälle resolutiv bedingter Verbrechen sind die strafbaren Handlungen, die im konkreten Verbrechensfalle resolutiv bedingt begangen werden können.

§. 3. Die Schuld beim bedingten Verbrechen insbesondere.

Das bedingte Verbrechen weist beide Schuldarten auf, es kann dolos als auch kulpos begangen werden.

Die folgende Ausführung gilt zunächst dem suspensiv bedingten Verbrechen.

Ist die Handlung bedingter Strafbarkeit bereits deliktisch, so ist die Schuldart, von der die normwidrige Handlungsweise getragen wird, allerdings immer Vorsatz, mag der Täter im Hinblick auf den Eintritt der Bedingung handeln oder nicht. Beteiligt sich z. B. jemand absichtlich an einem Raufhandel, und verursacht die Schlägerei den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines Menschen, so wird er wegen vorsätzlicher Teilnahme am Raufhandel straffällig, auch wenn er garnicht daran gedacht hat, daß ein derartiger Erfolg eintreten könne. Zum Vorsatz gehört nur das Wissen und Wollen einer rechtswidrigen Tat in allen ihren Deliktsmerkmalen, für den Vorsatz ist gleichgültig, ob der Täter sich einen außerhalb der deliktischen Handlung liegenden Umstand, von dem die Strafbarkeit abhängt, vorgestellt hat. Und zwar ist dieser rechtswidrige Vorsatz nie ein dolus eventualis, sondern stets ein dolus einer der übrigen sogenannten Arten des Vorsatzes.

Anders in den Fällen, wo der Handlung bedingter Strafbarkeit noch die Voraussetzung der Rechtswidrigkeit fehlt. Für diese Fälle des bedingten Verbrechens ist der dolus eventualis der einzig mögliche Vorsatz. Das Setzen der Ursache besteht dann nicht in der Verwirklichung eines rechtswidrigen Vorsatzes, sondern der Vorsatz geht vielmehr dahin, daß die bis dahin kriminalistisch irrelevante Tätigkeit nach Eintritt der Bedingung der Rechtswidrigkeit zur Ursache für den rechtswidrigen Erfolg werde. Wenn also jemand zu einer Zeit, wo er noch keinen Gläubiger hat, im Hinblick auf künftige Gläubigerschaft Vermögensstücke veräußert, um die Befriedigung seiner Gläubiger zu vereiteln, so geht sein Wille dahin, eine noch nicht rechtswidrige Handlung zu begehen, zugleich getragen von dem Bewußtsein, daß die Handlung sich sofort in eine rechtswidrige umwandelt, sobald er einen Gläubiger bekommt, und von der Billigung seiner Handlungsweise für diesen Fall. Wie aber, wenn der Täter in unentschuldbarer Nachlässigkeit ohne einen solchen Hinblick auf den künftigen, eventuell rechtswidrigen Erfolg seines Tuns handelt? Ein Handlungsgehilfe eines Drogengeschäfts verpackt versehentlich ein starkes Mineralgift statt „Englischen Bittersalzes“ und verkauft eine derartige Verpackung mit der Aufschrift „Englisches Bittersalz“ als solches. Später trinkt zufällig eine Person, die nach der Aufschrift den Inhalt der Verpackung für Bittersalz hält, eine Lösung des Giftes und stirbt daran. Hier redet Binding[1]) von einer culpa eventualis.

---

[1]) Das bedingte Verbrechen. Vortrag. Gerichtssaal, Band 68, S. 21 flgde.

Auch das resolutiv bedingte Verbrechen kann ein vorsätzlich oder fahrlässig begangenes sein; die tätige Reue läßt sowohl die vorsätzliche als fahrlässige Brandstiftung vor der Entdeckung der Tat straflos werden. Wenn der vorsätzliche Täter bei den unechten resolutiv bedingten Verbrechen im Hinblick auf den Eintritt der Bedingung, also darauf, daß seine Handlung möglicherweise in den Einklang mit der Norm zurückkehrt, handelt, so begeht auch er niemals mit dem dolus eventualis, obwohl hier die Vorstellung des Täters den möglichen Wegfall der Rechtswidrigkeit ergreift, und zwar deswegen, weil der Täter nicht an erster Stelle einen erlaubten Erfolg will, sondern gerade den unerlaubten und nur mit der Möglichkeit seines Wegfalles rechnet.

§. 4. Der Zeitpunkt der Begehung, die Verjährung, der Begangenschaftsort und der Rücktritt von vollendeter deliktischer Handlung bei den bedingten Verbrechen.

1. Der Zeitpunkt. Die Frage nach dem Zeitpunkt der Begehung suspensiv bedingter Verbrechen ist dahin zu beantworten, daß der Täter zur Zeit der deliktischen Handlung das Verbrechen begeht, daß aber dieses zu dieser Zeit noch ungewiß und zweifelhaft ist, weil noch Tatsachen, die die Voraussetzung verbrecherischen Handelns bilden, in ungewisser Zukunft liegen. Weil aber die Bedingung die deliktische Handlung als solche nicht aufhebt, sondern nur die kriminalistische Beurteilung sie als Verbrechen erscheinen läßt, darum ist die Rückbeziehung der Bedingung auf die Tat in ihrem innersten Wesen begründet. Das suspensiv bedingte Verbrechen wird also z. B. unter der Herrschaft des Gesetzes begangen, das zur Zeit der schuldhaften Handlung in Kraft steht.

2. Die Verjährung. Diese beginnt, obwohl die später eintretenden Bedingungen der Strafbarkeit nichts weniger als Erfolge der Handlungen im Sinne des G.B. 67[4] sind, erst mit dem Eintritt der Bedingung. Erst da stellt sich heraus, daß ein Verbrechen begangen ist, vorher gibt es keine actio nata, keine Strafklage.

3. Der Begangenschaftsort. Dort, wo der Täter die deliktische Handlung begeht, ist auch das Verbrechen begangen. Darauf, wo die Bedingung eintritt, kann garnichts für den Ort der Begangenschaft ankommen. Diese Bedingungen liegen ja eben ganz außerhalb der Begehung. Auch Binding[1]) weist darauf hin, daß z. B. der richter-

[1]) Lehrbuch I, S. 428.

liche Akt der Konkurseröffnung etwas ganz anderes als die Begehung des Bankrottverbrechens sei, und daß infolgedessen R.G. II vom 20. September 1887 (E. XVI, S. 188 flgd.) zu Unrecht einen inländischen Begehungsort annimmt, weil der Angeklagte 70 000 Mark zwar in Monte Carlo verspielt, aber seine Zahlungen in Brandenburg eingestellt hatte.

4. Rücktritt von vollendeter deliktischer Handlung. Es liegt im innersten Wesen des suspensiv bedingten Verbrechens begründet, daß der Täter bis unmittelbar vor dem Eintritt der Bedingung der Strafbarkeit noch nach vollendeter deliktischer Handlung zurücktreten kann, ohne daß man von einem Rücktritt vom Versuche sprechen könnte, denn ein Versuch liegt noch nicht vor. So können z. B. vor Beginn der Abstimmung in einer Gläubigerversammlung der Käufer, wie der Verkäufer des Stimmverbrechens vom Unrechtsgeschäft zurücktreten, so kann der Fälscher vor Abschluß der Urkunde die unberechtigte Änderung wieder beseitigen.

Besonderer Teil.

I. Die suspensiv bedingten Verbrechen.

A. Die echten Fälle.

§ 5. **Die Anstiftung.** G.B. 48.

Darin sind Wissenschaft und Praxis jetzt einverstanden, daß die Aufforderung zur Begehung strafbarer Handlungen für sich allein genommen kein conatus remotus des Verbrechens ist, zu dem angestiftet wird, sondern daß sie straflose Vorbereitungshandlung ist, soweit sie nicht vom Gesetzgeber ausdrücklich unter Strafe gestellt ist. Dieser will im allgemeinen nicht den bestraft wissen, der zu einer strafbaren Handlung einen anderen anstiftet, sondern er will, erst wenn einmal eine strafbare Handlung begangen ist, nicht bloß den Täter, sondern auch den mit treffen, der den verbrecherischen Entschluß im Täter erweckt hat, den Anstifter, denn dieser hat dann an der Tat teilgenommen. Also von der Begehung der vollendeten oder versuchten Tat durch den Angestifteten hängt die Strafbarkeit der Anstiftung ab. Die Anstiftung selbst trägt noch keinen verbrecherischen Charakter, es gibt kein Verbrechen der Anstiftung, sondern nur Verbrechen, zu denen angestiftet

wird, vielleicht noch richtiger, zu denen angestiftet worden ist. Ist dann die Bedingung der Strafbarkeit eingetreten, so beurteilt sich die Anstiftertätigkeit nach dem, was der Täter getan hat. Der Strafgehalt der Tat des Anstifters richtet sich in erster Linie nach dem Täterverbrechen, je nachdem, ob es im Versuchsstadium stecken geblieben oder vollendet ist, ob die Rechtsgüterverletzung eine mehr oder minder erhebliche ist, ob das Verbrechen vom Täter fahrlässig oder vorsätzlich begangen ist.

Stiftet jemand einen anderen zu Handlungen in reiner Isolierung auf sich selbst an, z. B. zu Selbstmord oder zu einer Selbstverletzung, und liegt in solchen Fällen Täterschaft an Veranstaltungen dritter vor, was sehr gut möglich ist[1]), so ist diese suspensiv bedingt durch die Veranstaltung des dritten. Bleibt die Selbstverletzung im Versuchsstadium stecken, so liegt dann ein versuchtes Täterverbrechen vor; aber auch der Versuch ist immer bedingt durch das Tun des dritten.

Stiftet jemand zu einem bedingten Verbrechen an, also z. B. zum Kaufe einer Wahlstimme nach G.B. 109, so wird die Anstiftung erst mit dem Eintritt der Bedingung, nämlich der Wahl, strafbar, nicht schon mit dem Stimmenkauf, denn da ist noch kein Haupttäter vorhanden. Die vorsätzliche Bestimmung eines andern zur Anstiftung zu einem bedingten Verbrechen wird als indirekte Anstiftung zum bedingten Täterverbrechen strafbar, nachdem folgende drei Bedingungen der Strafbarkeit in die Erscheinung getreten sind: Der direkte Anstifter muß den Täter mit Erfolg angestiftet haben, der Täter muß sich durch ihn zur Ausführung der Tat haben bestimmen lassen, und endlich muß die Bedingung, von der die Strafbarkeit der Haupttat abhängt, eingetreten sein. Erst nach Eintritt aller drei Bedingungen tritt die Strafbarkeit für alle drei Delinquenten ein.

§ 6. **Die Beihilfe.** G.B. 49.

Muß die Anstiftung dem Hauptverbrechen zeitlich voraufgehen, so kann dies die Beihilfe. Der Gehilfe kann für den Fall, daß der Täter sich zur Tat erst noch entschließen werde, diesem durch Rat oder Tat, oder beides zusammen, wissentlich Hilfe leisten. Ein Schlossergeselle gibt einem andern Nachschlüssel für den Fall, daß dieser sich später einmal aufs Stehlen legen sollte. Er will dadurch nur eine eventuelle Ausführung der Haupttat erleichtern, nicht soll diese Unter-

[1]) Binding, Handbuch I, S. 701.

ſtützung zur Ausbildung des verbrecheriſchen Entſchluſſes ſtattfinden — denn dieſer Fall intellektueller Beihilfe fällt de lege lata unter die Anſtiftung des G.B. 48. Sobald nun der andere die Nachſchlüſſel benutzt, um ſtehlenshalber fremde Schlöſſer zu öffnen, wird der Schloſſergeſelle als Gehilfe zu einem ſchweren Diebſtahl ſtrafbar. In dem Augenblick, in dem das eventuell unterſtützte Verbrechen wirklich begangen wird, indem alſo mindeſtens ein ſtrafbarer Verſuch begonnen hat, erhält die vorher deliktiſche Handlungsweiſe des Gehilfen den verbrecheriſchen Charakter. Mit der im voraus gewährten Beihilfe verhält es ſich ganz wie mit der Anſtiftung.

Hätte ein dritter den Schloſſergeſellen aufgefordert, dem andern die Nachſchlüſſel zu geben für den Fall, daß dieſer ſpäter ſie einmal bei einem Diebſtahl verwenden könne, ſo würde der, welcher den Schloſſergeſellen zur Hingabe der Schlüſſel beſtimmt hat, als indirekter Gehilfe zum Täterverbrechen in demſelben Augenblicke ſtrafbar wie der direkte Gehilfe und der Täter; für den indirekten Gehilfen iſt die Strafbarkeit von einer doppelten ſuspenſiven Bedingung abhängig, erſtens davon, daß der Schloſſergeſelle ſich zur Hingabe der Schlüſſel beſtimmen läßt und zweitens von der Begehung der Täterhandlung. Ebenſo charakteriſiert ſich die Unterſtützungstätigkeit des indirekten Gehilfen zur Beihilfe mit Beginn des Täterverbrechens als ſtrafbare indirekte Beihilfe, und auch ihre Strafbarkeit hängt von den Bedingungen ab.

§ 7. **Die unterlaſſene Verbrechensanzeige.** G.B. 139.

Da eine Untätigkeit keine Veränderung in der Außenwelt bewirken kann, ſo muß auch das Unterlaſſungsverbrechen der unterlaſſenen Verbrechensanzeige wie jedes Unterlaſſungsverbrechen durch Handlungen begangen ſein. Dieſe Handlungen beſtehen, wie Binding[1]) darlegt, „in der Hinderung der Entſtehung der Urſache für einen beſtimmten Erfolg überhaupt oder in der Hinderung der Entſtehung einer beſtimmten Urſache für denſelben“. Wer alſo ein Verbrechen nicht anzeigen will, muß Handlungen begehen, die ihm ſeiner Anzeigepflicht zu genügen unmöglich machen; er betrinkt ſich vielleicht ſinnlos oder unternimmt einen Spaziergang. Dieſe Handlungen werden aber erſt ſtrafbar, wenn das Verbrechen oder ein ſtrafbarer Verſuch begangen worden iſt: ein echter Fall des ſuspenſiv bedingten Verbrechens.

[1]) Normen II, S. 451.

§ 8. Die Anreizung eines dritten zum Zweikampfe. G.B. 210.

Auch hier hat der Gesetzgeber einen echten Fall des suspensiv bedingten Verbrechens konstruiert. Wer einen andern zum Zweikampfe mit einem dritten absichtlich, insbesondere durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft. Nur falls der Zweikampf und erst dann, wenn er stattgefunden hat, ist die Anreizung strafbar. Das Gesetz behandelt die Anreizung analog der Anstiftung, deshalb muß der Zweikampf stattgefunden haben, um jene als verbrecherisch erscheinen zu lassen.

§ 9. Der Stimmverkauf des Konkursgläubigers und der Stimmschacher. K.O. 243. G.B. 109.

1. Der Stimmverkauf des Konkursgläubigers. Ohne Abstimmung der Konkursgläubiger keine Stimme. Eine nicht geltend gemachte Stimme – die Geltendmachung kann durch Abgabe oder Nichtabgabe erfolgen – ist nichts irgendwie in die objektive Erscheinung Tretendes. Nur eine „Berechtigung" zu stimmen hat der Konkursgläubiger nach K.O. 95 flgd., nicht eine Stimme. So lange er keine Stimme hat, kann er keine verkaufen, wohl aber kann er das für den Fall, daß er noch eine Stimme bekommen werde. Erst wenn nach Beginn einer Gläubigerabstimmung das Stimmrecht praktisch betätigt wird, dann wird „gestimmt". Freilich deliktische Handlung ist schon der Verkauf der künftigen Stimme, das Unrechtsgeschäft. Aber dieses deliktische Vorgeschäft wird strafbar erst mit Abgabe oder Nichtabgabe der Stimme nach Beginn einer Abstimmung, weil vorher in Wirklichkeit keine Stimme verkauft ist, denn vorher ist keine solche in das Dasein getreten. Kommt es nicht zur Abstimmung, so hat der Konkursgläubiger nie eine Stimme gehabt; es stellt sich dann recht deutlich heraus, daß er keine verkaufen konnte, so sehr er sich dies bei Abschluß des Unrechtsgeschäfts vielleicht eingebildet hat. Zur Zeit des Versprechens, in gewissem Sinne zu stimmen, ist der Versprechende noch gar nicht taugliches Subjekt zur Begehung des Verbrechens nach K.O. 243.

Der schlechten Formulierung dieses Paragraphen ist es zu danken, daß die gegenteilige Ansicht in Theorie und Praxis ganz allgemein

ist. Auch Wach[1]) vertritt die Ansicht, zur Vollendung dieses strafbaren Tatbestandes gehöre nicht, daß es zur Abstimmung komme.

2. Der Stimmschacher. Bei ihm verhält es sich mit dem Eintritt der Strafbarkeit wie beim Stimmenverkauf des Konkursgläubigers. Vergl. Bindings Ausführungen[2]), der gerade bei Besprechung dieses Verbrechens auf die „Ratlosigkeit, mit der wir im großen und ganzen dem bedingten Verbrechen gegenüberstehen", hinweist. Auch hier steht die Judikatur und Literatur – ausgenommen John[3]) – auf entgegengesetztem Standpunkte.

B. Die unechten Fälle.

§ 10. **Die Aufforderung und das Sicherbieten zum Verbrechen.** G.B. 49a.

Wer zu einer strafbaren Handlung auffordert, wird zwar als Anstifter erst mit Begehung der Haupttat strafbar, hat er aber zu einem Verbrechen im Sinne G.B. 1 aufgefordert, so hängt seine Strafbarkeit nicht von dieser Bedingung ab, vielmehr wird das Auffordern als solches sofort nach dem durch die Novelle vom 26. Februar 1876 in das Gesetzbuch aufgenommenen § 49a, dem Paragraphen – Duchesne, strafbar. Und doch tritt auch dann nicht immer sofort mit der Aufforderung deren Strafbarkeit ein. Ist nämlich das Verbrechen, zu dem aufgefordert wird, selbst erst nach Eintritt gewisser Bedingungen möglich, so ist auch die Strafbarkeit des Auffordernden von dem Eintritt der Bedingungen abhängig.

Wenn in diesem Abschnitt von Auffordern, Erbieten oder Annahme die Rede ist, ist natürlich eine Aufforderung, ein Erbieten oder ein Annehmen gemeint, das den Voraussetzungen des § 49a[3] entspricht.

Fordert z. B. jemand seinen Freund, dessen Schulden eine bedenkliche Höhe erreicht haben, auf, Vermögensstücke beiseite zu schaffen, um für den eventuellen Fall einer Konkurseröffnung die Gläubiger zu benachteiligen, so hat der Auffordernde so lange nichts Strafbares begangen als der Konkurs nicht ausgebrochen ist.

Es ist unrichtig, wenn R.G. II vom 11. Juli 1884 (R. VI, S. 535) die nicht schwangere Angeklagte, die aber schwanger zu sein glaubt,

[1]) Vorlesung über deutsches Strafrecht. Druckbogen S. 60.
[2]) Lehrbrch II II, S. 832 flgde.
[3]) v. Holtzendorff, Handbuch III, S. 89.

wegen Aufforderung zur Herbeischaffung der Mittel zur Abtreibung bestraft. Weil das Reichsgericht verkennt, daß ebensowenig jemand eine Nichtschwangere zur Abtreibung strafbar auffordern kann, als sie selbst das Verbrechen auch nur versuchen kann, stellt es auch in dem Urteile vom 13. November 1894 (E. XXVI, S. 202) falsch lediglich darauf ab, ob der verbrecherische Entschluß des Auffordernden bedingt sei, und erklärt es für gleichgültig, ob die Ausführung des „Verbrechens" selbst bedingt sei oder nicht. Die Schatten der subjektiven Versuchstheorie v. Buris fallen auch auf die Interpretation des § 49a seitens des Reichsgerichts, auch bei dem Tatbestande des genannten Paragraphen bestraft das Reichsgericht die bloße Manifestation des verbrecherischen Willens zu Unrecht. Ebenso Olshausen[1]).

Die Aufforderung zur Begehung eines „Verbrechens" ist strafbar als mögliche Bestimmung des Aufgeforderten zur Begehung eines „Verbrechens". Wo und solange diese Bestimmung unmöglich ist, weil das „Verbrechen" selbst unmöglich ist, kann von strafbarer Aufforderung nach G.B. 49a keine Rede sein. Tritt aber hinterher die Bedingung ein, die das „Verbrechen" ermöglicht, dann wird auch der Auffordernde strafbar. Wer also den Schuldner zur Verheimlichung von Vermögensstücken zwecks Schädigung der Gläubiger für den Fall eines Konkurses auffordert, wird im Augenblicke der Konkurseröffnung nach K.O. 239, G.B. 49a strafbar, wenn der Schuldner noch keine Vermögensstücke vor Ausbruch des Konkurses beiseite geschafft hat. Hätte der Kridar solche beiseite geschafft, so würde der Auffordernde im Momente der Konkurseröffnung strafbar als Anstifter. Nach dem Tatbestande des angeführten Urteils des Reichsgerichts vom 13. November 1894 wird der Angeklagte, der die W. brieflich aufgefordert hatte,

> „sich ihre Frucht vorsätzlich abzutreiben oder sie im Mutterleibe zu töten und daran teilzunehmen, daß er mit ihrer Einwilligung die Mittel zur Abtreibung bei ihr anwende und ihr beibringe, wenn sich nicht etwa bis zu einem angegebenen Termine herausstellen würde, daß sie ihre Regel wieder bekäme,"

vorausgesetzt, daß die Annahme der Schwangerschaft der W. keine irrtümliche gewesen ist, wenn die in der Entwicklung begriffene Frucht innerhalb der angegebenen Frist nicht von selbst abgeht oder im

[1]) Kommentar zu § 49a n. 8.

Mutterleibe erstirbt, nach Ablauf dieser Frist wegen Aufforderung zur Begehung der Abtreibung (nicht auch der Teilnahme daran!) strafbar. Hätte die W. die Aufforderung durch eine empfangsbedürftige Willenserklärung dem Angeklagten gegenüber angenommen, so würde sie gleichfalls erst nach Ablauf der Frist nach § 49a strafbar werden.

Nach dem Urteilstatbestande des R.G. III, vom 21. Januar 1895 (E. XXVI, S. 424) hat die Angeklagte, zu der der Restaurateur R. in Begleitung der Kellnerin G. gekommen war, in der Annahme, jene beiden seien ein nicht verheiratetes Liebespaar, darauf angespielt, die G. sei wohl in andern Umständen, und erklärt, sie habe ein gutes Mittel, das 30 Mark koste und schon vielen geholfen habe, sie solle einmal wiederkommen, wenn sie schwanger wäre oder würde, dann wolle sie ihr das Abtreibungsmittel verabreichen. War nun auch die G. damals noch nicht schwanger, so hat sich die Angeklagte doch zugleich bereit erklärt, die Mittel zur Abtreibung ihr beizubringen, wenn sie es erst später werden würde. Das Reichsgericht wirft die Frage auf, ob das Erbieten zu einer zeitlich genügend naheliegenden Tat vorläge. Aber darnach bestimmt sich die Strafbarkeit nicht, so ist die Fragestellung viel zu allgemein. M. E. ist so zu fragen: Ist das Erbieten ein solches gewesen, daß nach eingetretener Schwangerschaft der G. noch anzunehmen ist, die Angeklagte werde auf eine Aufforderung der G. hin das Verbrechen verüben? — mit andern Worten: Liegt ein Rücktritt von der vollendeten deliktischen Handlung der Angeklagten vor oder nicht? In letzterem Falle ist die Schwangerschaft der G. die Bedingung für die Strafbarkeit des Erbietens ohne Rücksicht auf die zeitlichen Verhältnisse. Erst nach eingetretener Schwangerschaft kann diese Frage aufgeworfen werden. Würde die Kellnerin G. das Anerbieten der Angeklagten sofort angenommen haben, so würde jene nach § 49a ebenfalls erst mit Eintritt der Schwangerschaft strafbar werden.

In allen diesen Fällen ist die Strafbarkeit der Aufforderung, der Annahme der Aufforderung, des Angebots und der Annahme des Angebots eines „Verbrechens" suspensiv bedingt durch den Eintritt der Bedingung, die die Begehung des „Verbrechens" selbst erst ermöglicht.

Die Verjährung der Aufforderung nach G.B. 49a zu einem bedingten Verbrechen beginnt mit dem Tage des Eintritts der Bedingung, die das Verbrechen ermöglicht. Begeht der, an den die Aufforderung ergangen ist, das „Verbrechen", nachdem die Verjährungsfrist

des Vergehens nach § 49a bereits abgelaufen ist, so tritt eine neue Bedingung der Strafbarkeit wieder ein, dieselbe Handlung ist wieder strafbar, und es läuft eine neue Verjährungsfrist aus G.B. 48 in Verbindung mit dem Strafgesetz des begangenen Verbrechens. Wir denken an einen Konkurs einer großen Aktiengesellschaft, dessen Abwicklung jahrelang dauert. Mit dem Augenblicke der Konkurseröffnung wird derjenige, der vorher die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft zu einer Bankrotthandlung aufgefordert hat, nach K.O. 244, G.B. 49a strafbar, vorausgesetzt, daß nicht schon vor Ausbruch des Konkurses eine Bankrotthandlung begangen ist. Von diesem Momente an läuft auch die Verjährung seiner Handlung. Ist nun die Verjährungsfrist bereits abgelaufen, der Auffordernde also wieder straflos geworden, und begeben nun noch die Vorstandsmitglieder auf die vorsätzliche Bestimmung des Auffordernden hin eine Bankrotthandlung, so wird dadurch von neuem der Auffordernde als Anstifter strafbar, und von jetzt ab läuft eine neue Verjährungsfrist. Hier enthüllt sich das Geheimnis des bedingten Verbrechens, eben weil die Bedingungen außerhalb der deliktischen Handlung liegen, darum wird des Menschen Tun von ihm ganz unabhängig. Strafloser Rücktritt nach Vollendung der deliktischen Handlung des § 49a ist möglich bis zum Eintritt der Bedingung, also solange, als die Handlung noch nicht strafbar ist. Ein Rücktritt vom Versuch ist allerdings hier vollständig undenkbar, weil der Tatbestand des § 49a subsidiär ist. Würde es auch nur zu einem strafbaren Versuche des „Verbrechens", zu dem aufgefordert ist, kommen, so würde die Beurteilung der Tat aus § 49a wegfallen, insofern gestaltet sich der Versuch oder die Vollendung der Haupttat zur resolutiven Bedingung für den Tatbestand des § 49a.

§ 11. **Die falsche Anschuldigung.** G.B. 164.

Aus seiner Natur als „Prozeßverbrechens"[1]) folgt, daß eine falsche Anschuldigung nur vorliegt, wenn nach dem Inhalte der Anzeige ein verfolgbarer Strafanspruch des Staates begründet erscheint. Beschuldigt jemand einen andern des Hausfriedensbruchs bei einem dritten, so ist ohne Stellung eines Strafantrags durch den dritten eine Strafverfolgung unmöglich, von dieser Bedingung hängt sie ab. Ebenso verhält es sich mit den Ermächtigungsdelikten. Stellt aber dann der dritte den Strafantrag oder gibt er die Ermächtigung – wobei er sich

[1]) Binding, Lehrbuch II II, S. 535.

ebenfalls einer falschen Anschuldigung schuldig machen muß – so wird in dem Augenblicke die Verfolgung möglich und kommt das Verbrechen nach G.B. 164 zur Existenz. Es liegt hier eine Art „notwendige Teilnahme" vor; nur durch das Zusammenwirken zweier ist in solchen Fällen das Verbrechen begehbar. Das Tun des einen gestaltet sich zur Bedingung für die Strafbarkeit der Handlungsweise des andern. Daß hier eine falsche Anschuldigung durch die andere erst möglich wird, hat Binding [1]) bereits ausgeführt.

Beschuldigt jemand wider besseres Wissen einen andern der Begehung eines bedingten Verbrechens vor angeblichem Eintritt der Bedingung, so wird er nach G.B. 164 erst dann strafbar, wenn er noch nachträglich den Eintritt der Bedingung behauptet.

§ 12. **Die echte Begünstigung.** G.B. 257.

Auch bei diesem Verbrechenstatbestande spielt das bedingte Verbrechen eine mannigfache Rolle, wie auch Binding [2]) zeigt. Besonders sind es wieder die Antrags- und Ermächtigungsdelikte, die das Wesen des bedingten Verbrechens recht deutlich erkennen lassen. Die echte Begünstigung ist Angriff auf die Justizhoheit des Staates, ist Vereitelung des staatlichen Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsrechtes. Ohne verfolgbaren Strafanspruch ist eine Begünstigung undenkbar. Ist also ein Verbrechen begangen worden, dessen Bestrafung von einem Antrag oder von erteilter Ermächtigung abhängt, so sind alle Begünstigungshandlungen bis dahin deliktisch, aber nicht verbrecherisch. Mit Stellung des Antrags werden sie strafbar, und bei einer möglichen Rücknahme des Strafantrags würden sie mit dieser wieder straflos, denn die Möglichkeit der Verfolgung seines Strafanspruches für den Staat ist damit wieder erloschen, und zwar solange, bis vielleicht ein andrer Antragsberechtigter den Antrag wieder stellt. Hier wird ebenfalls klar, wie das Tun von der Strafbarkeit unabhängig ist, weil die Bedingungen der Strafbarkeit ganz außerhalb der deliktischen Handlung liegen.

Zur Begünstigung gehört ein sogenanntes „Vordelikt". Wie, wenn dieses in bedingter Form verübt werden kann? Um bei einem der von Binding a. a. O. stehenden Beispiele zu bleiben: Sind Bankrotthandlungen samt den sie zu verdecken bestimmten Begünstigungs-

[1]) Lehrbuch II II, S. 534.
[2]) Lehrbuch II II, S. 646 flgd.

handlungen vor der Konkurseröffnung begangen worden, so wird auch die Begünstigung erst mit dieser Eröffnung strafbar, denn wenn die Bankrotthandlungen strafbar nur werden, falls Konkurs eröffnet wird, so kann bis dahin niemand der Bestrafung entzogen werden. Ob dieser etwas Strafbares getan hat, wird sich erst dann entscheiden, und zugleich wird damit über das Tun des Begünstigers entschieden.

Dem, welcher eine Beleidigung unter einer suspensiven Bedingung ausgesprochen hat – z. B. wer nicht gegen eine bestimmte Regierungsmaßnahme spräche, sei ein Volksverräter – gewährt ein Freund vor Eintritt der Bedingung, also vor der Fürsprache für die Maßnahme, ein sicheres Versteck, um ihn eventuell der Bestrafung zu entziehen. Hier wird die Beleidigung existent in dem Moment, wo jemand für die Maßnahme spricht, und strafbar mit Stellung des Strafantrags. Die Begünstigung gelangt zur Erscheinung und wird strafbar nach Eintritt beider Voraussetzungen.

Die Begünstigungshandlung kann auch zeitlich vor dem begünstigten Verbrechen liegen, nur ihr Erfolg soll erst eintreten, wenn das begünstigte Verbrechen begangen worden ist. In allen diesen Fällen ist die Begünstigung durch die Begehung des begünstigten Verbrechens bedingt, denn nur dann ist eine strafvereitelnde Wirkung der Begünstigungshandlung möglich. Eine ganze Anzahl Beispiele solcher „Vorbegünstigung" hat Binding[1]) zusammengestellt. Wer, damit der Verbrecher nicht ergriffen wird, vor der Tat den einzigen Polizisten des Orts nach einer andern Stelle lockt, hat nicht strafbar begünstigt, wenn die Tat nicht noch begangen wird.

§ 13. **Die bedingte Beleidigung.** G.B. 185, 186.

Die beleidigende Äußerung ist inhaltlich entweder Urteil oder tatsächliche Behauptung. Das Urteil kann sich auf vergangene Handlungen des Beurteilten richten, aber man kann jemandem gegenüber auch ein Urteil abgeben für den Fall, daß er in einem gewissen Sinne erst noch handeln werde; werde er nicht so handeln, dann soll ihn auch das Urteil nicht treffen. Binding[2]) bringt folgendes Beispiel: Die Herren, die morgen für oder gegen das Gesetz stimmen werden, sind feile Schufte. Wer am andern Tage von den Herren, zu denen die Worte gesprochen worden sind, für oder gegen das Gesetz stimmt, ist

[1]) Lehrbuch II II, S. 659.
[2]) Lehrbuch I, S. 142.

im Augenblicke der Abgabe seiner Stimme als beleidigt anzusehen. Bevor einer von den Angeredeten seine Stimme in der erwähnten Weise abgibt, fehlt es an einem Ehrenträger, dessen Ehre angegriffen werden könnte. Gibt überhaupt keiner seine Stimme ab, so ist die Bedingung nicht eingetreten, und eine Beleidigung liegt nicht vor. Vielfach wird die beleidigende Äußerung in die Form eines Bedingungssatzes gekleidet, ohne daß es sich um bedingte Beleidigung handelt, weil eine wirkliche Bedingung nicht vorliegt, d. h. eine künftige, ungewisse Tatsache, oder weil die Beleidigung bereits vor Eintritt der echten Bedingung aus einem andern Grunde strafbar ist. Wenn z. B. jemand zu einem andern sagt: Wenn du stiehlst, bist du ein Dieb! so kann der beleidigende Charakter schon lediglich in der Aussprache dieser Äußerung gefunden werden.

§ 14. **Der betrügliche und der einfache Bankrott, sowie die Konkursverbrechen mit Ausnahme des Stimmverkaufes des Konkursgläubigers.** K.O. 239–242, 244.

Der Bankrott und die Konkursverbrechen zeigen das bedingte Verbrechen in seinen allerverschiedensten Erscheinungen.

1. Der Bankrott. Es darf als anerkannte Wahrheit gelten, daß ein Kausalzusammenhang zwischen den Bankrotthandlungen, d. s. die in ziemlich willkürlicher Kasuistik aufgeführten Handlungen in K.O. 239 n. 1–4 und 240 n. 1–4, und der Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung nicht notwendig zu bestehen braucht. So auch Binding a. a. O. und Wach[1]), der mit bezug auf die Konkurseröffnung und Zahlungseinstellung von „objektiven Bedingungen der Strafbarkeit" und von „objektiven Momenten des Tatbestandes" spricht, sowie R.G. I. vom 18. Februar 1886 (E. XIII, S. 354).

Jede versuchte oder vollendete Bankrotthandlung ist für sich allein genommen deliktisch, strafbar wird sie aber erst mit dem Eintritte der Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung: Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist – sagt das Gesetz. Nur ein solcher Schuldner ist taugliches Subjekt des Bankrottverbrechens. Anders R.G. I. vom 9. November 1885 (E. XIII, S. 41 flgde.). Richtig ist auch heute nicht mehr die Behauptung in diesem Urteile, daß die Annahme des Versuchs vor Eintritt der Zahlungseinstellung „wohl auch kaum

[1]) Vorlesung über deutsches Strafrecht. Druckbogen S. 157 flgde.

in Doktrin oder Praxis bestritten" sei; heute verficht Binding[1]) ganz energisch die entgegengesetzte Ansicht (des Reichsgerichts), auch v. Liszt[2]) und Olshausen[3]) vertreten die Unmöglichkeit eines strafbaren Versuchs vor der Zahlungseinstellung. Unmöglich ist auch, wie bereits erwähnt, ein strafbarer Versuch dann anzunehmen, wenn die Bankrotthandlung die Insolvenz herbeiführen sollte, aber tatsächlich nicht herbeigeführt hat, denn die Ausführung des Verbrechens ist solange undenkbar, als ein taugliches Subjekt zur Begehung fehlt. Anderer Ansicht ist Merkel[4]), der gerade für den Fall des Kausalzusammenhanges der Bankrotthandlung und Zahlungseinstellung einen strafbaren Versuch des Bankrottverbrechens vor Eintritt dieser Bedingung für möglich hält. Was die Schuld anlangt, so kann der Bankrottierer

1. durch seine Handlungen die Insolvenz verursachen wollen, er kann
2. im Hinblick auf eine eventuelle Zahlungseinstellung und
3. ohne diesen Hinblick handeln

Zahlungseinstellung und Konkurseröffnung sind und bleiben in allen Fällen Bedingungen der Strafbarkeit des schuldnerischen Handelns.

In der Natur der Tatbestände der K.O. 240 liegt es, daß die Bankrotthandlungen unter Ziffer 1 und 3 regelmäßig vorher begangen sein werden, und die unter Ziffer 2 und 4 stets vorher begangen sein müssen; bei weitem die Mehrzahl der konkreten Verbrechensfälle nach K.O. 240 werden also bedingte Verbrechen aufweisen.

Die Tatbestände K.O. 240 Ziffer 2 und 4 zeigen, daß die Tauglichkeit des Subjekts, die Falliteneigenschaft, zur Zeit der Begehung dieser Bankrotthandlungen noch nicht vorhanden sein kann und beweisen zugleich, daß sie bei der Begehung der Bankrotthandlungen der übrigen Ziffern des § 240 und derer des § 239 noch nicht vorhanden zu sein braucht, sondern erst durch den späteren Hinzutritt der objektiven Bedingungen die Strafbarkeit der Bankrotthandlungen begründet; das Vorhandensein der Tauglichkeit zur Zeit der Begehung ist unwesentlich, die Bankrotthandlungen können, außer in den erwähnten Ausnahmefällen, der Konkurseröffnung ebenso gut vorangehen als nachfolgen.

---

[1]) Lehrbuch I, S. 429.
[2]) Lehrbuch S. 448.
[3]) Kommentar zu § 43 n. 5.
[4]) Lehrbuch S. 333.

Der Gemeinschuldner und der Urheber der Bankrotthandlungen müssen, soweit nicht K.O. 244 in Frage kommt, ein und dieselbe Person sein, wie ganz allgemein anerkannt wird. Hat jemand eine Anwartschaft auf Vermögensstücke, sei es auf Grund eines erbschaftlichen Titels, oder eines Vertrages unter Lebenden nach B.G.B. 311, dem zufolge ihm ein andrer sich zur Übertragung seines gegenwärtigen Vermögens verpflichtet hat, und schafft er von der in Aussicht stehenden Erbschaft oder dem künftigen Vermögen Stücke beiseite, so kann er erst in dem Augenblicke, wo ihm die Erbschaft zufällt, oder wo er das Vermögen unter Lebenden übertragen bekommt, als Bankrottierer bestraft werden.

Wie bei allen bedingten Verbrechen ist auch beim Bankrott straflöser Rücktritt noch nach Vollendung der deliktischen Handlung möglich, und die Verjährungsfrist beginnt erst mit Eintritt der Bedingungen der Strafbarkeit zu laufen. Für den Bankrott hat beides Binding[1]) bereits betont.

2. Die Gläubigerbegünstigung. Auch bei ihr kann der Schuldner schon vor der Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung die nichtgeschuldete Sicherung oder Befriedigung gewähren und wird dann erst mit Eintritt dieser Bedingungen strafbar, denn auch hier ist die Falliteneigenschaft unerläßliche Voraussetzung der Strafbarkeit des Täters.

Nach dem Urteilstatbestande R.G. II. vom 14. Dezember 1886 (E. XV, S. 90) hatte der Angeklagte mit dem Gutsbesitzer E., der für ihn dem Vorschußverein zu T. gegenüber wiederholt dadurch als Bürge eingetreten war, daß er die Wechsel des Angeklagten mit unterzeichnet hatte, nach dem Verfall eines solchen Wechsels über 1500 Mark einen Vertrag geschlossen, durch welchen er dem E. Wein für 1400 Mark verkaufte und unter der Abrede übergab, daß der Kaufpreis gegen den von E. zur Einlösung des Wechsels an den Vorschußverein zu zahlenden Betrag verrechnet werden sollte; E. hatte den Wechsel sodann durch Barzahlung eingelöst. Der Angeklagte begeht das Delikt durch Übergabe des Weines unter der Verabredung der Verrechnung des Kaufpreises. Strafbar wird er unter der Herrschaft des B.G.B. nach K.O. 241 durch die Einlösung des Wechsels in bar an den Vorschußverein. Nach B.G.B. 774 geht die Forderung des Gläubigers gegen den Hauptschuldner auf den Bürgen über, sobald und soweit dieser jenen befriedigt, in diesem Augenblicke wird der Bürge Gläu-

[1]) Lehrbuch I, S. 435 u. 429.

biger und kann strafbar von einem Kridar begünstigt werden nach K.O. 241.

3. Die Gallitenbegünstigung. Da der Täter nach K.O. 242 Ziffer 1 die Vermögensstücke eines andern verheimlichen oder beiseite schaffen kann, bevor dieser zum Gemeinschuldner wird, so finden wir auch hier das bedingte Verbrechen wieder: von dem Eintritt der Zahlungseinstellung oder der Konkurseröffnung hängt die Strafbarkeit des Täters ab.

§ 15. Die Urkundenfälschung und -unterdrückung.

G.B. 267 flgde., 274[1].

Die Urkunde ist ein Beweismittel. Sie kann in der Absicht, damit zu beweisen, errichtet sein, sie braucht es aber nicht, kann vielmehr erst durch einen späteren Zufall für den Beweis von rechtlich bedeutsamen Tatsachen erheblich werden. Bei der Fälschung dieser „Zufallsurkunde" spielt das bedingte Verbrechen eine wichtige Rolle. Darauf weist Binding[1]) hin. Er nimmt das Beispiel von Kries: Ein einfacher Reisebrief vom Rigi soll hinterher in einem Rechtsstreit über eine Wette urkundlich die Anwesenheit seines Schreibers an dem betreffenden Tage auf jenem Berge beweisen. Diese Urkunde wird in dem Augenblicke von „Rechten und Rechtsverhältnissen" erheblich, in dem jemand mit ihr zu beweisen beschließt — nicht zu beweisen beginnt, wie Binding a. a. O. betont — in dem Augenblicke stellt sich heraus, daß sie auch schon vorher taugliches Objekt für die Fälschung und Unterdrückung war. So lange der Rigibrief noch nicht als Beweismittel in Aussicht genommen ist, kann jeder straflos darin unberechtigt verändern; weiß aber jemand, daß er möglicherweise später als Beweismittel in Betracht kommen könne, und fälscht er trotzdem das Datum des Briefes, macht er außerdem zum Zwecke der Täuschung Gebrauch, oder vernichtet er den Brief, und wird dieser dann tatsächlich in Aussicht genommen, so liegt ein bedingtes Verbrechen vor, er macht sich der vollendeten Urkundenfälschung oder -unterdrückung schuldig.

Nur die sowohl Kontext als Unterschrift enthaltende, also die vollständig abgeschlossene Urkunde ist taugliches Fälschungsobjekt. Würde also jemand vor Abschluß unberechtigt ändern und sich dabei sagen, daß der Abschluß der Urkunde noch erfolgen werde, so würde mit

---

[1]) Lehrbuch III, S. 191.

Abschluß der Urkunde sich herausstellen, daß er den ersten Akt einer Urkundenfälschung begangen hat. Würde er Gebrauch machen nach Abschluß, dann könnte die Vollendung des zweiaktigen Verbrechens erst durch den Gebrauch eintreten; von dem Abschluß bis zum Gebrauch würde das Versuchsstadium reichen.

§ 16. **Der Betrug.** G.B. 263.

Zugleich anknüpfend an den vorhergehenden Abschnitt über die Urkundenfälschung mag R.G. III. vom 20. Dezember 1883 (E. X, S. 12) betrachtet werden. Der Brauer S. hatte sich durch einen Fixationsvertrag zur Nachversteuerung der bis zur Beendigung des Vertrags über die der Abfindungssumme entsprechenden Mengen hinaus von ihm verwendeten Braustoffe verpflichtet. Die Zahlung der Nachsteuer hatte nach dem Fixationsvertrag bei seiner Beendigung nach Maßgabe des Ergebnisses des Brauregisters zu erfolgen. Die Angeklagte, die als Vertreterin ihres Ehemannes, des Brauers S., die Buchführung übernommen hatte, hatte den 11. Juli in den 12. Juli verfälscht, obwohl an beiden Tagen 50 kg Braustoffe verbraucht worden waren, so daß es den Anschein erregte, als ob nur an einem Tage 50 kg verbraucht worden wären; auch hatte sie das Register der Einsichtnahme des Steueraufsehers unterbreitet.

Richtig hat nach diesem Tatbestande die Revisionsschrift hervorgehoben, daß bei der Abänderung des Datums noch nicht feststanden hat, daß der Steuerfiskus, wenn die Fälschung des Eintrags unbemerkt geblieben wäre, in seinem Vermögen geschädigt sein würde, da nicht festgestellt ist, daß durch den verdeckten Mehrverbrauch von 50 kg Malzschrot die der Fixationssumme entsprechende Quantität an verwendeten Braustoffen überschritten, also eine Forderung auf Nachsteuer entstanden sein würde, während allerdings gerade diese später in der Tat nicht zur Entstehung gelangte Forderung dasjenige Objekt war, welches hier allein hätte geschädigt werden können.

Mit Recht hat das Reichsgericht eine vollendete, gewinnsüchtige Urkundenfälschung angenommen, einen Betrugsversuch aber verneint, weil eine Vermögensschädigung ausgeschlossen war. Ob bedingte Rechte von Vermögenswert, also z. B. bedingte Forderungen, taugliche Objekte des Betrugs sind oder nicht, darüber entscheidet erst Eintritt oder Nichteintritt der Bedingungen. Deficiente condicione ist das von der Bedingung abhängig gemachte Vermögensrecht niemals

entstanden, wohl aber entsteht existente condicione ein taugliches Objekt, zu dessen Schädigung die Ursache vor der Entstehung gesetzt sein kann. Binding[1]) meint, taugliche Objekte seien schon die bedingten Vermögensrechte, aber freilich sei der Eintritt der Bedingung die Voraussetzung eintretender Schädigung. Solange die Voraussetzung eintretender Schädigung fehlt, ist m. E. das Objekt eben deswegen noch nicht zur Schädigung tauglich. Jedenfalls ist aber das Ergebnis das gleiche, erst mit Eintritt der Bedingung kann ein strafbarer Betrug in die Erscheinung treten, durch ihren Eintritt ist die Strafbarkeit des Täters bedingt.

§ 17. **Die Vereitelung der Zwangsvollstreckung.** G.B. 288.

Bei diesem Verbrechen macht sich die Unkenntnis des bedingten Verbrechens recht fühlbar. Es ist vielleicht kein Zufall, daß die erste Charakterisierung dieser Erscheinung ihre Entstehung der Besprechung dieses Tatbestandes dankt. Sie findet sich bei Binding[2]). Weil die communis opinio nicht erkannt hat, daß jemand für den Fall, daß ihm erst später eine Zwangsvollstreckung drohe, schon vorher strafbar Vermögensstücke veräußern oder beiseite schaffen kann in der Absicht, eine künftig mögliche Zwangsvollstreckung zu vereiteln, darum ist sie sich unklar darüber, wann eigentlich die Zwangsvollstreckung droht. Um nun nicht gerade die raffiniertesten Täter nach G.B. 288 straflos zu lassen, nimmt man diesen Zeitpunkt viel zu zeitig an. Solange der Gläubiger nicht zur Betreibung der Zwangsvollstreckung entschlossen oder rechtlich verpflichtet ist, kann eine Zwangsvollstreckung nicht drohen. Begeht jemand vorher vorsätzlich rechtswidrig Vereitelungshandlungen, so wird er strafbar, aber erst nach Eintritt der Bedingung der Strafbarkeit, erst wenn die Zwangsvollstreckung wirklich droht. Nur wer sich an den Wortlaut des Gesetzes „bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung“ klammert, vermag das bedingte Verbrechen hier nicht zu erkennen. So behauptet z. B. unter anderen auch Behme[3]) unrichtig: Wer ein Verbrechen vorhat, aus dem ihm große Entschädigungsansprüche oder Geldstrafen drohen, einen Schmugglerzug oder eine Steuerdefraude, kann straflos am Vorabend der Tat sein Vermögen veräußern oder beiseite schaffen.

---

[1]) Lehrbuch I, S. 344.
[2]) Lehrbuch I, S. 419.
[3]) Der Schuldner und die Zwangsvollstreckung. S. 32 flgde.

§ 18. Die Bestechung. G.B. 333, 334.

Die Beamteneigenschaft des Täters eines Amtsverbrechens muß regelmäßig zur Zeit der Begehung des Deliktes schon vorliegen. Eine Ausnahme davon macht die Bestechung. Bei ihr kann die Beamtenqualität nachhinken und gestaltet sich dann zur Suspensivbedingung für die Strafbarkeit der deliktischen Handlung. Jemand, der Aussicht hat, Beamter zu werden, bekommt schon jetzt für den Fall, daß er das Amt erhält, Geschenke angeboten, um eine pflichtwidrige Amtshandlung zu begehen, und nimmt sie an. Der Geschworene kann vor seiner Auslosung als Richter in einer konkreten Rechtssache sich einen Vorteil versprechen lassen, um zu gunsten oder zum Nachteile einer Person die Rechtssache mit zu entscheiden. Es ist klar, daß der auf ein Amt Wartende, wenn er es nicht übertragen bekommt, oder der Geschworene, wenn er nicht für die konkrete Rechtssache als Richter mit ausgelost wird, nie taugliche Subjekte der passiven und taugliche Objekte der aktiven Bestechung geworden sind, und daß dann eine strafbare Bestechung ausgeschlossen erscheint. Wird aber der Geschworene ausgelost, so erfüllt sich die Voraussetzung, die die frühere schuldhafte Bestechungshandlung strafbar werden läßt.

§ 19. Die Aufforderung an den Soldaten und an Mitglieder der Schiffsmannschaft. G.B. 112.

Olshausen[1]) sagt: Die Aufforderung, einem zu erwartenden bestimmten Befehle nicht Folge zu leisten, erfüllt den Tatbestand. Binding[2]) meint, bei dem großen Gewichte, das unsre Gesetzgebung auf die Erhaltung der militärischen Disziplin lege, werde es ihrer Intention entsprechen, den Schutz des G.B. 112 auch dem zu erwartenden Befehle zu gönnen. Ebenso sind Frank[3]) und Rüdorff-Stenglein[4]) der Ansicht, daß auch ein demnächst zu erwartender Befehl unter G.B. 112 falle. Der Soldat oder das Mitglied der Schiffsmannschaft muß oft jeden Augenblick eines Befehles gewärtig sein, und ist die Gefahr einer Aufforderung zum Ungehorsam außerordentlich groß. Aus alledem erscheint der Schutz auch des erst noch zu erwartenden Befehles durchaus gerechtfertigt und dem Sinne des Gesetzgebers entsprechend.

---

[1]) Kommentar zu § 112 n. 4.
[2]) Lehrbuch II II, S. 859.
[3]) Strafgesetzbuch zu § 112 III.
[4]) Strafgesetzbuch zu § 112.

Die Aufforderung oder Anreizung wird aber strafbar erst dann, wenn der Befehl erteilt wird, denn vorher wird für die Person des deutschen Soldatenstandes keine Gehorsamspflicht gegen den konkreten Befehl des Oberen begründet, und kann die Aufforderung oder Anreizung nicht die Auslösung eines Ungehorsams wider den Befehl bewirken.

§ 20. Die strafbare Vorbereitung des Hochverrates, der Landes- und Kriegsverrat. G.B. 86, 87, 89.

Daß von den Verbrechen wider das Staatsganze die strafbare Vorbereitung des Hochverrats und der Kriegsverrat in Form des bedingten Verbrechens verübt werden können, erwähnt Binding[1]). Es werden Vorbereitungshandlungen getroffen zu einem Hochverrat, der nur für den Fall eines künftigen, noch ungewissen Ereignisses ausgeführt werden soll. Soll für den Fall des Nichteintritts dieses Ereignisses der Hochverrat unterbleiben, so erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß dann die vorbereitenden Handlungen nicht verbrecherisch sein können. Ob sie es sind, oder nicht, das entscheidet sich im Moment des Eintritts oder des unmöglich werdenden Eintritts der Bedingung der Strafbarkeit. Die Literatur und Judikatur stellt darauf überhaupt nicht ab. Siehe die Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten über diesen Punkt bei Binding[2]).

Beim Landesverrat nach B.G. 87 ist wohl möglich, daß ein Deutscher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um nur für einen ganz bestimmten Fall dieselbe zu einem Kriege gegen das Deutsche Reich zu veranlassen. Tritt die Bedingung nicht ein, dann ist die Aufreizung zum Kriege nicht strafbarer Landesverrat, tritt sie ein, dann charakterisiert sich die Handlung als Verbrechen nach G.B. 87.

An der Unkenntnis im großen und ganzen davon, daß auch der Kriegsverrat bedingt verübt werden kann, ist die Fassung G.B. 89 schuld, und zwar führt der Ausdruck „während" irre. Um bei einem Beispiele Bindings stehen zu bleiben: Nicht bloß während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges, sondern schon vorher für den Fall des Ausbruchs kann der Verräter einen Truppenteil bestimmen, nach dem Kriegsausbruch zum Feinde überzugehen. Mit dem Kriegsausbruche liegt strafbarer Versuch des Kriegsverrats vor, der mit dem Übergang zum vollendeten Verbrechen wird.

---

[1]) Lehrbuch II II, S. 451 u. 468.
[2]) Lehrbuch II II, S. 451, Anm. 3.

§ 21. Der Aufruhr und die Teilnahme am Raufhandel. G.B. 115, 227.

Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, wird erst und nur dann strafbar, wenn bei dieser Widerstand nach G.B. 113 oder Beamtennötigung begangen wird. Das bloße sich zu staatsfeindlichen Zwecken Zusammenscharen ist als solches deliktisch, aber noch nicht strafbar; sobald aber eine Gewalttätigkeit gegen die Obrigkeit begangen wird, ist die Zusammenrottung strafbarer Aufruhr.

Ebenso ist die Teilnahme am Raufhandel nach G.B. 227 nur dann strafbar, wenn die Schlägerei oder der Angriff den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines Menschen verursacht hat.

Die Verbrechen nach G.B. 115 und 227 werden also stets dann in Form des bedingten Verbrechens begangen, wenn die Zugehörigkeit des Täters zur Zusammenrottung vor Eintritt der Bedingung, die diese Zugehörigkeit zur strafbaren werden läßt, vorhanden ist.

§ 22. Die Nichterfüllung von Lieferungsverträgen angesichts von Krieg oder Notstand. G.B. 329.

Wenn der Unterlieferant vorsätzlich oder fahrlässig nicht liefert, so hängt die Strafbarkeit seines Handelns davon ab, ob der Hauptlieferant selbst noch rechtzeitig und vorschriftsmäßig den Vertrag erfüllt. Tut dieser das, so hat der Unterlieferant nichts Strafbares getan, denn die zwischen Behörde und Lieferanten abeschlossenen Verträge sind prompt erfüllt, der Staat oder die Gemeinden können die Lieferungen zu den dringenden Zwecken angesichts der Notlage verwenden. Damit eben der Staat oder ein sonstiger politischer Selbstverwaltungskörper nicht im Stiche gelassen wird, ist die schuldhafte Nichterfüllung solcher Verträge strafbar. Das Wohl der Gesamtheit soll nicht straflos durch schuldhaften Kontraktbruch leiden. Etwa auch das Rechtsverhältnis zwischen Haupt- und Unterlieferanten strafrechtlich zu schützen, liegt kein Grund vor. Daß die Strafbarkeit des Unterlieferanten durch die Nichtleistung des Lieferanten bedingt ist, sagt auch Binding[1]).

§ 23. Die Vergiftung von Brunnen und allgemeinen Verbrauchsgegenständen. G.B. 324.

Lehrreich für die Theorie des bedingten Verbrechens ist auch G.B. 324. Nicht bloß wer Brunnen, welche bereits zum Gebrauche anderer dienen, oder Verbrauchsgegenstände, welche bereits zum

[1]) Lehrbuch I, S. 103.

öffentlichen Verkauf oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet, unterfällt der Strafe dieses Paragraphen, sondern auch der, welcher Brunnen, von denen er annimmt, daß sie später dem Gebrauche anderer dienen sollen, macht sich, wenn das tatsächlich zu einer Zeit geschieht, in der eine schädigende Wirkung des Giftes noch denkbar ist, nach G.B. 324 strafbar. Analog verhält es sich mit den zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmten Gegenständen. Zur Zeit der Beibringung des Giftes braucht der noch lebende Mastochse noch gar nicht zum öffentlichen Verkaufe bestimmt zu sein; wird er das später, und der Täter rechnet mit der Möglichkeit, so tritt seine Strafbarkeit ein. Dafür, daß dieses Verbrechen bedingt verübt werden kann, tritt Binding[1]) ein. Richtig ist, wenn Frank[2]) ausführt, daß zum öffentlichen Verkaufe Gegenstände schon dann bestimmt sind, wenn sie dem käuflichen Erwerbe individuell unbestimmter, dritter Personen zugänglich gemacht werden sollen, nicht schon zugänglich gemacht seien. Nicht richtig ist aber, wenn Frank den Eigentümer, der ein Tier schlachten und dann erst an den Metzger verkaufen will, nur dann straft, wenn das lebende Tier dem Verkehr wenigstens zugänglich gemacht werden sollte.

Anhang.

Die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze, kein bedingtes Verbrechen. G.B. 110.

Ungehorsam gegen Gesetze oder besser gegen die Normen, die den Gesetzen zugrunde liegen, ist erst möglich, wenn die Gesetze in Kraft getreten sind. Wie aber, wenn jemand schon vorher, ja vielleicht auch schon vor ihrer Publikation öffentlich vor einer Menschenmenge durch Verbreitung von Schriften auffordert, einem zu erwartenden Gesetze zuwider zu handeln? Der Wortlaut des Gesetzes, sowie die ratio legis sprechen wohl gegen eine Begehung des Verbrechens in bedingter Form. Ein zwingender Grund des Gesetzgebers, ein Gesetz schon vor seinem Inkrafttreten vor bis dahin unmöglichem Ungehorsam zu schützen, ist nicht zu finden. Die Aufforderung wird regelmäßig gar nicht bis zum Inkrafttreten nachwirken. Erst wenn das Gesetz in Kraft steht, wird die Aufforderung zum Ungehorsam gefährlich für

---

[1]) Lehrbuch I, S. 69.
[2]) Das Strafgesetzbuch zu § 324 I, 2.

die den Gesetzen zugrunde liegenden Normen. Auch Binding[1]) spricht sich für einen zur Zeit der Aufforderung schon möglichen Ungehorsam aus. Ebenso glaubt auch Frank[2]) aus dem Wortlaut des G.B. 110 schließen zu können, daß „künftige Gesetze" nicht unter diesen Tatbestand fallen. „Künftige Gesetze" sind ihm aber noch nicht publizierte. Ob ein Gesetz publiziert ist oder nicht, ist aber für den Schutz ihrer Norm vor Ungehorsam gleichgültig; auf den Zeitpunkt der Publikation wird also auf keinen Fall abzustellen sein.

II. Die resolutiv bedingten Verbrechen.

A. Die echten Fälle.

§ 24. **Die freiwillige Aufgabe des Zweikampfes.** G.B. 204.

G.B. 204 lautet: „Die Strafe" der Herausforderung und der Annahme derselben, sowie die Strafe der Kartellträger „fällt weg", wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben. Es läßt schon der Wortlaut deutlich erkennen, daß die freiwillige Aufgabe vor Beginn des Zweikampfes sich zur resolutiven Bedingung für das Verbrechen der Herausforderung dazu und deren Annahme als auch für die Strafe der Kartellträger gestaltet. Die Strafe fällt weg, nicht das Delikt; es handelt sich also um einen Strafausschließungsgrund.

§ 25. **Der freiwillige Rücktritt vom Versuch.** G.B. 46.

Eine echte Bedingung für die Aufhebung von Verbrechen ist auch der freiwillige Rücktritt vom Versuch nach G.B. 46. Das Gesetz sagt: Der Versuch als solcher „bleibt" straflos — als ob er nie strafbar gewesen wäre; aber es ist ja selbstverständlich, daß diese Bestimmung gerade für die Verbrechen da ist, deren Versuch schon strafbar gewesen ist. Bei allen den vorsätzlich begangenen „Verbrechen", bei welchen ein Versuch denkbar ist, und bei allen Vergehen mit strafbarem Versuch ist die Möglichkeit gegeben, daß strafbare Handlungen wieder straflos werden.

---

[1]) Lehrbuch II II, S. 850.
[2]) Das Strafgesetzbuch zu § 110.

Da der Rücktritt vom Versuch darin besteht, daß vor Eintritt der Verletzung vernichtet wird, was zur Gefährdung der Rechtsgüter getan ist, daß also die Wirkung der gesetzten Ursache vom Täter selbst paralysiert wird, so bringt der rechtzeitige freiwillige Rücktritt nicht bloß die Strafe, sondern das ganze Delikt in Wegfall. Daraus folgt aber, daß der Rücktritt zugleich resolutive Bedingung für etwaige Teilnahme ist, abgesehen davon, daß der Rücktritt des Täters nicht die Strafloſigkeit des Anstifters zur Folge hat, „weil diesem seiner Absicht zuwider das Mittel versagte“.[1])

Bei suspensiv bedingten Verbrechen kann für den Fall möglichen Rücktritts vom Versuch nach Eintritt der suspensiven Bedingung die Strafbarkeit einer Handlung erst suspensiv und dann resolutiv bedingt sein. In der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, versucht jemand, der den Ausbruch seines Konkurses voraussieht, dadurch Vermögensstücke zu verheimlichen oder beiseite zu schaffen, daß er einem guten Freunde in der Ferne Schulden erlassen will. Nachdem er einen Brief mit dahin gehendem Inhalte zur Post gegeben hat, wird der Konkurs eröffnet. Von dem Augenblicke an liegt ein strafbar versuchtes Bankrottverbrechen vor. Faßt der Täter nun noch den Entschluß, vom Versuche freiwillig zurückzutreten, und schickt er noch ein den Antrag auf Abschließung eines Erlaßvertrages widerrufendes Telegramm nach, das den Freund eher als der Brief erreicht, so tritt dann wieder Strafloſigkeit des Täters ein.

§ 26. **Die tätige Reue bei der Brandstiftung.** G.B. 310.

Dem freiwilligen Rücktritt nach G.B. 46[2] ist die tätige Reue bei der Brandstiftung nachgebildet. Die vollendete vorsätzliche und die fahrläſſige Brandstiftung werden straflos, sobald der Täter den Brand wieder löscht, bevor er entdeckt und ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schaden entstanden ist. Die tätige Reue gestaltet sich auch zur Resolutivbedingung für die Strafbarkeit einer etwa konkurrierenden Sachbeschädigung. Das vollendete „Delikt“ der Brandstiftung und der Sachbeschädigung vermag die tätige Reue nicht zu beseitigen, sie wirkt nur als persönlicher Strafausschließungsgrund für den, der den Brand rechtzeitig löscht.

---

[1]) Binding, Vorlesung § 64, IV 5.

§ 27. **Der rechtzeitige Widerruf bei den Eidesdelikten.** G.B. 158, 163².

Auch die Bestimmungen in G.B. 158, 163² wollen nicht die Delikte der falschen Beweisaussage ganz oder teilweise aufheben, sondern nur die Strafe wird ganz oder teilweise in Wegfall gebracht. Die resolutive Bedingung für die Verbrechen des Meineids und der falschen Versicherung an Eidesstatt besteht darin, daß der Täter die Unrichtigkeit seiner früheren Aussage bei der Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, erklärt. Auch hier handelt es sich um eine echte Bedingung der Strafbarkeit. Bei der fahrlässig begangenen falschen Beweisaussage wird die ganze Strafe und damit das Verbrechen aufgehoben; bei den vorsätzlichen Eidesdelikten bleibt die Strafe wenigstens teilweise, also das Verbrechen bestehen. Daher wird man im Falle G.B. 158 nicht eigentlich von einem bedingten Verbrechen sprechen können.

§ 28. G.B. 2².

Bedingte Verbrechen sind auch auf Grund der Bestimmung in G.B. 2² denkbar. Da nach diesem Paragraphen bei Verschiedenheit der Gesetze zwischen Begehung und Aburteilung stets das mildeste anzuwenden ist, so ist das Verbrechen durch die Aufhebung des Strafgesetzes nach der Begehung resolutiv bedingt. Wird lediglich die Norm aufgehoben, z. B. Aufhebung eines Pferdeausfuhrverbotes, so bleibt das Verbrechen, denn niemals bedeutet der Wegfall der Norm als solcher das Strafloswerden ihrer früheren Übertretungen. Dagegen wurde die Aufhebung des „Sozialistengesetzes“ mit seinen Normen wie Strafgesetzen zur resolutiven Bedingung für sämtliche, bis dahin noch nicht abgeurteilten Straffälle nach dem Sozialistengesetz; die Verbrechen entfielen, nicht die Delikte.

B. Die unechten Fälle.

§ 29. **Der Hausfriedensbruch.** G.B. 123.

Wie dieser resolutiv bedingt sein kann, mag an einem Beispiele gezeigt werden. Ein Dienstmädchen entläßt der Dienstherr mit Recht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und, nachdem es seine Sachen zusammengepackt hat, fordert er es auf, sofort seine Wohnung zu verlassen. Trotzdem kommt das Mädchen der Aufforderung nicht nach,

sondern verweilt ohne Befugnis länger in der Behausung. Es liegt bereits strafbarer Hausfriedensbruch nach G.B. 123 vor. Das Mädchen legt sich aufs Flehen und Bitten, und der Dienstherr erklärt ihm jetzt, daß er es weiter behalten wolle und es also auch in der Wohnung bleiben dürfe. Mit diesen letzten Worten sagt er nicht bloß: Du darfst von dem Augenblicke dieser meiner Erklärung an wieder befugt in meinen Räumen verweilen, nachdem du vom Momente der Aufforderung, die Wohnung zu verlassen, bis zum Augenblicke der letzten Erklärung ohne Befugnis darin verweilt hast — sondern die Worte enthalten einen Widerruf der ersten Aufforderung zum Verlassen der Wohnung. Diese zweite Erklärung macht die erste unwirksam und wird damit zur Resolutivbedingung nicht nur für die Strafbarkeit des Hausfriedensbruchs, sondern für das Delikt selbst. Wenn es dem Berechtigten, der zunächst in seinem Hausfrieden tatsächlich gestört worden ist, hinterher recht ist, daß der Hausfriedensbrecher trotz der früheren Aufforderung blieb, so stellt sich heraus, daß die ursprüngliche Verletzung der Norm wieder wegfällt. Es handelt sich durchaus nicht um eine Verzeihung der Tat, denn diese vermöchte das Delikt nicht aufzuheben. So wie der freiwillig vom Versuch Zurücktretende wieder in den Einklang mit der Norm zurückgekehrt ist, ist das auch beim Täter nach G.B. 123 geschehen, sobald der ursprünglich Verletzte nachträglich noch die Befugnis zum früheren Verweilen erteilt.

§ 30. **Die strafbare Auswanderung Militärpflichtiger.** G.B. 140, Z. 1.

Ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Reichsgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Reichsgebiets aufhält, wird nach G.B. 140, Z. 1 bestraft. Die Erlaubnis muß dem Wehrpflichtigen zugegangen sein, dann erst hat er sie. Reicht ein junger wehrpflichtiger Deutscher vor Eintritt in das stehende Heer oder die Flotte ein Gesuch um Erlaubnis zur Auswanderung bei der zuständigen Behörde ein, und wandert er, da er länger noch keine Antwort bekommen hat und keinen oder einen abschlägigen Bescheid fürchtet, ohne Erlaubnis in der oben bezeichneten Absicht aus, so ist er mit dem Überschreiten der deutschen Grenze wegen vollendeten Vergehens nach G.B. 140, Z. 1 zu strafen. Erreicht ihn jetzt noch nachträglich die Erlaubnis, so wird er

dadurch von der Pflicht zum Eintritt in das stehende Heer entbunden. Es wird ihm damit erklärt, das Reich besitzt kein Interesse daran, daß er im Inlande bleibe, das Reich nimmt sogar an, daß er die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachgesucht habe, sich der Dienstpflicht zu entziehen — denn sonst hätte ihm nach § 15 des Indigenatsgesetzes vom 1. Juni 1870 die Erlaubnis nicht erteilt werden dürfen. Es würde ein Widerspruch sein, wollte das Reich doch noch wegen Auswanderung behufs Entziehung der Wehrpflicht bestrafen. Daß die Strafbarkeit wegfällt, glaubt Binding[1]) annehmen zu dürfen. Nicht bloß das vollendete, sondern auch das versuchte Delikt kann resolutiv bedingt sein. Hat der Wehrpflichtige die Reise, die über die Grenze führen soll, bereits angetreten und erreicht ihn die Erlaubnis noch vor dem Überschreiten der Grenze, so fällt damit die Strafbarkeit des Versuchs weg.

§ 31. **Das vorsätzliche unbefugte Veranstalten öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen.** G.B. 286.

Ebenso ist dieser Tatbestand durch die noch erfolgende obrigkeitliche Erlaubnis resolutiv bedingt, wenn jemand Lose vor ihrer Erteilung bereits anbot oder verkaufte. Anders Olshausen[2]) und die Praxis. Wenn jemand ein Gesuch an die zuständige Behörde um Erlaubnis zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie sendet, und er erhält sie, dann muß es hinterher auch als ganz unwesentlich erscheinen, wenn er bereits vor erhaltener Erlaubnis Lose vertrieben hat. Oder es hat ein Glücksbudenbesitzer die Erlaubnis zur öffentlichen Ausspielung beweglicher Sachen für die ganze Zeit einer Messe nachgesucht. Diese hat bereits begonnen, aber der Zugang der Erlaubnis hat sich verzögert, und sie trifft einige Tage nach Beginn der Messe ein. Hat nun der Budenbesitzer gleich bei Beginn der Messe öffentliche Ausspielungen veranstaltet, so hat er sich sofort strafbar gemacht, aber mit dem Eingange der Erlaubnis für die Dauer der Messe kann sich hinterher sein Verhalten nicht als verbrecherisch darstellen.

§ 32. **Die Verletzung des Urkundenverschlusses.** G.B. 299.

Da Gegenstand des Verletzungsdeliktes „der Verschlußwille und die willensmäßige Bestimmung des Schriftstückes zur ausschließlichen

[1]) Lehrbuch II II, S. 689.
[2]) Kommentar zu § 286 n. 10a.

Kenntnisnahme bestimmter Destinatäre“ [1]) ist, entfällt Delikt und Verbrechen, wenn der Verfasser des Schriftstückes die Einwilligung zur Öffnung gibt. Eröffnet jemand einen Brief, dem zur Zeit der Tat die ausdrücklich erhaltene Erlaubnis fehlt, so ist er strafbar mit der Lösung des Verschlusses. Erklärt der Absender des Briefes später: Ich bin ganz damit einverstanden, daß der Brief damals von dem dritten geöffnet wurde – so geht daraus hervor, daß er die absolute willensmäßige Bestimmung des Schriftstückes zur ausschließlichen Kenntnisnahme bestimmter Destinatäre aufgegeben hat. Der Öffnende hat nicht etwa ein Putativdelikt begangen, wie sich hinterher herausstellt. Er hat bewußt widerrechtlich gehandelt, hat aber dann später die Genehmigung zu seinem Handeln bekommen, und dadurch erst schwindet die objektive Rechtswidrigkeit seines Tuns.

§ 33. **Der Verrat von Privatgeheimnissen.** G.B. 300.

Unbefugt offenbaren die in G.B. 300 aufgeführten Personen, wenn sie ohne ausdrücklich erhaltene Erlaubnis ihnen in Ausübung ihres Amtes anvertraute Privatgeheimnisse offenbaren, wissend, daß die erhaltenen Mitteilungen so vertraulich sind, daß die Geheimhaltung von dem, von welchem oder über welchen sie diese erfahren haben, gewollt ist. Sie werden aber wieder straflos, weil das Delikt und Verbrechen wegfällt, wenn hinterher der Anvertrauende den Willen zur Geheimnisbewahrung für den konkreten Fall aufgibt.

Anhang.

Reine Fälle unechter resolutiv bedingter Verbrechen.

Bei den Fällen unechter resolutiv bedingter Verbrechen fällt die strafbare Handlung durch eine spätere Willenserklärung, die rückwirkende Kraft besitzt, wieder weg. Das B.G.B. erkennt die rückwirkende Kraft von Willenserklärungen ausdrücklich an. An keiner Stelle tut dies das G.B. Und doch gelten die Ausführungen der lex lata. Das G.B. erwähnt diese rückwirkende Kraft solcher Willenserklärungen deswegen nicht, weil das im innersten Wesen dieser Erklärungen liegt und für den, der sie auf ihren materiellen Inhalt

[1]) Binding, Lehrbuch I, S. 128.

genau untersucht, sichtbar ist. Auch die Rechtswissenschaft kann eine exakte Wissenschaft sein, eine Wissenschaft, deren Einsichten und Methoden so sicher sind wie die einfachsten mathematischen oder naturwissenschaftlichen Wahrheiten. Wenn z. B. auf die Erklärung des Berechtigten an einen andern, seine Räume zu verlassen, der Widerruf erfolgt mit der Aufforderung zum Verbleib, so besteht zwischen beiden Erklärungen ein Zusammenhang, und die zweite wirkt auf die erste ein, sie nimmt ihr ihre rechtliche Wirksamkeit, ihre Kraft, ihre frühere kriminelle Bedeutung. Tatsachen, in die Erscheinung getretene Ereignisse kann kein Mensch und keine ihm bekannte Macht aus der Welt schaffen. Aber die rechtliche Beurteilung von Tatsachen — insbesondere auch, wenn diese selbst in der Vergangenheit liegen — kann sich natürlich ändern. Selbstverständlich können die vergangenen Tatsachen in ein anderes Licht treten im Zusammenhange mit späteren als für sich allein. Z. B. Das Nichtverlassen eines Lokals trotz einer dahingehenden Aufforderung des Berechtigten beurteilt sich unmittelbar nach der Aufforderung zum Verlassen ganz anders als nach dem erfolgten Widerruf dieser Aufforderung; wenn durch die nachträglich erhaltene Erlaubnis zum Verbleib das Verbrechen beseitigt wird, so wird damit keine Tatsache aus der Welt geschafft, sondern es wird nur die nicht zu beseitigende Tatsache des längeren Verweilens von nun an kriminalistisch anders beurteilt, sie erscheint nicht mehr verbrecherisch, während sie das erst war.

Selbstverständlich vermag sich die spätere Willenserklärung zur Resolutivbedingung für das Verbrechen nur dann zu gestalten, wenn lediglich die Verletzung eines verzichtbaren Rechtes durch die Norm verboten wird und ein Verzicht auf das Recht für die Vergangenheit denkbar ist.

Da z. B. die Gebrauchsanmaßung nach G.B. 290 als Rechtsanmaßung und nicht als Verletzung eines bestimmten Gebrauchsrechtes[1]) strafbar ist, so würde die nachträglich erhaltene Erlaubnis die Rechtsanmaßung bestehen lassen und das Verbrechen würde dadurch nicht wegfallen. Eine Rechtsanmaßung liegt dann für immer vor, wenn ein öffentlicher Pfandleiher ohne vorherige Erlaubnis Pfandsachen in Gebrauch nimmt. Wer eine minderjährige Unverehelichte mit ihrem Willen, aber ohne zur Zeit der Tat vorhandene Einwilligung ihrer Eltern entführt, um sie zur Ehe zu bringen, wird nach G.B. 237

[1]) Binding, Lehrbuch I, S. 321.

bestraft. Sind hinterher die Eltern damit einverstanden, so vermag dies deshalb das Vergehen nicht zu beseitigen, weil die Eltern zwar in die Heirat, nicht aber darein willigen können, daß ein Mann ihre Tochter entführt hat. In eine Entführung einwilligen, ist ein logischer Widerspruch. Ebensowenig kann der Bestohlene hinterher in den Diebstahl seiner Sache einwilligen, der in seiner Körperintegrität Verletzte nachträglich in den Angriff auf seinen Körper, die in ihrer Ehre oder Geschlechtsehre verletzte Person nachträglich in die Angriffe auf diese Rechtsgüter. In diesen Fällen ist nur eine nachträgliche Verzeihung, die sich mit Unterlassung des Strafantrags verbinden kann, denkbar.